

INFORMATIONEN

(Stand 14.05.2018)

für Heilpraktikeranwärter und für Antragsteller,
die eine auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie
oder Physiotherapie beschränkte Erlaubnis beantragen

Rechtliche Grundlagen

Es gilt das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz, BGBl. III 2122-2) samt Durchführungsverordnung (BGBl. III 2122-2-1). Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer „die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will“. Ausübung der Heilkunde ist dabei „jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz – HeilprG) vom 27.01.2010 (AllMBI Nr. 2/2010) in der Fassung vom 10.09.2012 enthält u.a. Hinweise zur Erfordernis der Erlaubnis, den Erlaubnisvoraussetzungen, dem Erlaubnisverfahren, der Kenntnisüberprüfung und den Kosten des Überprüfungsverfahrens.

Anmeldung

Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die gesundheitliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen,
- Ihren Wohnsitz in Augsburg haben bzw. auswärtige Kandidaten ihre Niederlassungsabsicht in Augsburg erklären und (auf Anforderung) geeignete Nachweise hierfür vorlegen.

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Antragstellung

Sie stellen Ihren Antrag mit dem entsprechenden Formblatt bei der Stadt Augsburg, Gesundheitsamt - KVB -, Hoher Weg 8, 86152 Augsburg, Zimmer Nr. 25/2.OG; die Kenntnisüberprüfung erfolgt dann durch das städtische Gesundheitsamt Augsburg.

Für den übrigen Regierungsbezirk Schwaben gilt: Sie stellen Ihren Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt Kaufbeuren, Kempten, Memmingen), **die Prüfung erfolgt für diese Antragsteller durch das staatliche Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg!**

Mit dem Antrag müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde oder Lichtbildausweis (PA, RP) in beglaubigter Kopie
- Ärztliches Zeugnis (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate), wonach Sie in gesundheitlicher, also physischer und psychischer Hinsicht zur ordnungsgemäßen Berufsausübung (als Heilpraktiker bzw. Ausübung der Heilkunde beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie oder Physiotherapie) geeignet sind,
- amtliches Führungszeugnis Belegart O (bei Antragstellung nicht älter als drei Monate),
- Nachweis über den Schulabschluss (Hauptschule oder höherer Abschluss), beglaubigte Kopie
- ggf. Diplom-/Masterzeugnis und -Urkunde bei Diplom-/Masterpsychologen, beglaubigte Kopie
- ggf. Berufsurkunde als Physiotherapeut/in, beglaubigte Kopie
- auswärtige Antragsteller haben auf Anforderung Unterlagen vorzulegen, welche die Ernsthaftigkeit der Niederlassungsabsicht in Augsburg belegen (z. B. Mietvertrag über Praxisräume, Anstellungsvertrag bei einer bestehenden Heilpraktikerpraxis, Umzugspläne...)

Bei der Antragstellung müssen Sie erklären:

- ob Sie die allgemeine Heilpraktikererlaubnis oder eine auf die heilkundliche Psychotherapie oder Physiotherapie beschränkte Erlaubnis beantragen,
- ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- ob und gegebenenfalls bei welcher Behörde Sie zuvor bereits eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz beantragt haben,
- dass Sie ihre künftige Tätigkeit in Augsburg ausüben werden (erforderlich bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Augsburg).

Termine

Die Überprüfungen werden in Bayern einheitlich durchgeführt, und zwar jeweils **am dritten Mittwoch im März** sowie am **zweiten Mittwoch im Oktober**.

Anmeldeschluss für die Überprüfung im März ist der **31. Dezember** des Vorjahres, für die Überprüfung im Oktober der **30. Juni** des laufenden Jahres.

Aufgrund der hohen Zahl von Anträgen kann eine Teilnahme am gewünschten Überprüfungstermin nicht garantiert werden. Maßgeblich für die Zulassung ist das Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen!

Durchführung der Kenntnisüberprüfung

Allgemeine Heilpraktikererlaubnis

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vorher eine Einladung.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 60 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Nur wenn Sie mindestens 45 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person bis zu 60 Minuten. Sie wird unter Vorsitz eines vom Gesundheitsamt bestimmten Arztes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Angehörige des Heilpraktikerberufes als Beisitzende gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde durch Sie „eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen anschließend mitgeteilt; im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Kenntnisüberprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung (eine detailliertere Aufschlüsselung findet sich in der „Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärter/Innen...“ vom 07.12.2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 22.12.2017 B5):

- Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde
- Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparates, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen
- Grundkenntnisse psychischer Krankheiten
- Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (z. B. Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung)
- Praxishygiene, Desinfektion, Sterilisation, Qualitätsmanagement und Dokumentationswesen
- Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken
- Deutung grundlegender Laborwerte und Befunde
- Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

Beschränkte Erlaubnis

Psychotherapie

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen durchgeführt. Zum schriftlichen Überprüfungsteil erhalten Sie ca. drei Wochen vorher eine Einladung.

Der *schriftliche Teil der Überprüfung* besteht aus 28 Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice). Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten. Nur wenn Sie mindestens 21 Fragen (75%) richtig beantwortet haben, werden Sie zum mündlichen Teil zugelassen.

Die *mündliche Überprüfung* dauert pro Person bis zu 45 Minuten. Die Überprüfung wird unter Vorsitz eines vom Gesundheitsamt bestimmten Arztes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der ärztlichen bzw. nichtärztlichen Psychotherapeuten gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen anschließend mitgeteilt; im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Kenntnisüberprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung (eine detailliertere Aufschlüsselung findet sich in der „Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärter/Innen...“ vom 07.12.2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 22.12.2017 B5):

Die Kenntnisüberprüfung erstreckt sich nicht auf „allgemeine heilkundliche Grundkenntnisse einschließlich der Kenntnisse im Bereich der Anatomie, Physiologie und Pathologie“. Die Antragstellenden müssen vielmehr, „um nicht die Gesundheit der Bevölkerung zu gefährden, ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit, insbesondere im psychotherapeutischen Bereich, gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen“ sowie „auch ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf das einschlägige Krankheitsbild“ nachweisen „und die Befähigung haben, Patienten entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch zu behandeln“.

Die Betroffenen haben danach in der Überprüfung darzutun, ob sie insbesondere in der Lage sind, seelische Krankheiten und Leiden einschließlich Anzeichen, die auf eine Selbsttötungsgefahr hindeuten, sowohl differenzialdiagnostisch wie auch hinsichtlich des Ausmaßes der Ausprägung zu erkennen, und diese ferner von körperlichen Krankheiten und Psychosen, deren Primärbehandlung in die Hände entsprechend befugter Therapeuten gehört, zu unterscheiden sowie therapeutisch auf den Befund so zu reagieren, dass Patienten durch die konkrete Behandlung keinen gesundheitlichen Schaden erleiden. In diesem Zusammenhang sind auch Grundkenntnisse im öffentlichen Unterbringungsrecht sowie im Betreuungsrecht erforderlich (vgl. BayVGH vom 07.08.1995, Az.: 7 B 94.4171, VGHE 48, S. 88). Maßstab für die Überprüfungsgegenstände im Bereich der heilkundlichen Psychotherapie können und müssen im Übrigen – wie auch in der allgemeinen Kenntnisüberprüfung – stets diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die nach dem Stand der Wissenschaft im Interesse des gesundheitlichen Schutzes der Heilung suchenden Bevölkerung und der einzelnen Patienten unverzichtbar sind. In der Überprüfung ist auch darauf zu achten, ob die Antragstellenden die Gewähr dafür bieten, dass sie sich auch nach Erteilung der Erlaubnis auf die Ausübung der Psychotherapie beschränken und die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit im Bereich der Psychotherapie zu

den den Ärztinnen und Ärzten sowie den Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern vorbehaltenen Bereichen der Heilkunde beachten werden.

Beschränkte Erlaubnis

Physiotherapie (Neuregelungen ab 2013 und 2016)

Hier erfolgt eine mündliche Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt.

Die Prüfung dauert pro Person bis zu 45 Minuten und wird unter Vorsitz eines vom Gesundheitsamt bestimmten Arztes durchgeführt. An ihr wirken in der Regel zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ärzte bzw. Inhaber einer unbeschränkten Heilpraktikererlaubnis oder einer auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis gutachtlich mit. Danach entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Beisitzer, ob die Ausübung der Heilkunde (beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie) durch Sie „eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die Sie aufsuchenden Patientinnen und Patienten“ bedeuten würde. Das Ergebnis wird Ihnen anschließend mitgeteilt; im Fall des Nichtbestehens erfahren Sie auch die maßgeblichen Entscheidungsgründe.

Die zuständige Verwaltungsbehörde wird über das Ergebnis der Kenntnisüberprüfung informiert. Von dort erhalten Sie dann einen schriftlichen Bescheid.

Gegenstände der Überprüfung (eine detailliertere Aufschlüsselung findet sich in der „Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärter/Innen...“ vom 07.12.2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 22.12.2017 B5):

Es ist eine auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet (z. B. Physiotherapie) eingeschränkte Überprüfung durchzuführen. Dabei hat die Antrag stellende Person zu zeigen, dass sie ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit auf ihrem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet gegenüber der den Ärztinnen und Ärzten und den allgemein als Heilpraktikerin und Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen Behandlungen besitzt und ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf die einschlägigen Krankheitsbilder hat. Außerdem sind Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde nachzuweisen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. August 2009, Az.: 3 C 19.08, GewArch 2010, S. 43). Die Antrag stellende Person hat nachzuweisen, dass sie bei im Rahmen der Physiotherapie typischen Beschwerdebildern in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist (z. B. radiologische Abklärung, Messung der Knochendichte). Die Befähigung, eine umfassende ärztliche Differenzialdiagnose zu stellen, ist nicht Gegenstand der Überprüfung. Nicht Gegenstand der Überprüfung sind ebenso Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt.

Sonderfälle

In Sonderfällen wenden Sie sich bitte zur Klärung von Detailfragen an ihre Kreisverwaltungsbehörde bzw. an das für die Kenntnisüberprüfung zuständige Gesundheitsamt.

Für Antragsteller, die – ohne zur ärztlichen Berufsausübung zugelassen zu sein – das Bestehen des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinn des § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung nachweisen, erstreckt sich die Kenntnisüberprüfung ausschließlich auf die

Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde. Die Überprüfung wird hier nur in mündlicher Form durchgeführt.

Für Antragsteller, die eine auf das Gebiet der heilkundlichen **Psychotherapie** beschränkte Erlaubnis begehren und anhand eines Prüfungszeugnisses einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass die **Diplom-/Masterprüfung im Studiengang Psychologie** erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach „**Klinische Psychologie**“ Gegenstand dieser Prüfung war, gelten die erforderlichen Kenntnisse als nachgewiesen. Eine Kenntnisüberprüfung für **Diplom-/Masterpsychologen** durch das Gesundheitsamt entfällt insoweit. Dies gilt auch für **Diplom-/Masterpsychologen** ohne Prüfung im Fach „**Klinische Psychologie**“, wenn gleichwertige Kenntnisse in diesem Fach durch eingehend aussagekräftige Unterlagen über eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachgewiesen werden. Nachweise nichtöffentlicher Bildungsträger reichen dabei in der Regel mangels staatlicher Überwachung zur erforderlichen Nachweisführung nicht aus.

Physiotherapeuten, welche die erfolgreiche Absolvierung der Zusatzqualifikation in Form des von drei Berufsverbänden von Physiotherapeuten in Bayern entwickelten „Muster-Curriculums“ (Stand 21.04.2016) im Umfang von 60 UE oder einer im Wesentlichen damit vergleichbaren Zusatzqualifikation nachweisen und versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Physiotherapie zu betätigen, können die entsprechende Erlaubnis nach Aktenlage, also ohne mündliche Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt, erhalten.

Berufsbezeichnungen

Der/Die Inhaber/in einer uneingeschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz führt die Bezeichnung „Heilpraktiker/Heilpraktikerin“

Bezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der heilkundlichen Psychotherapie beschränkten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz

Nach § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz darf die Bezeichnung „Psychotherapeut“ von anderen Personen als Ärzten, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht geführt werden.

Bei der Ausübung der Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz darf die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ somit nicht geführt werden.

Das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ ist ebenso strafbar wie das Führen von Bezeichnungen, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind.

Eine gesetzliche Berufsbezeichnung für Inhaber einer auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis besteht nicht. Deshalb fehlt auch die Befugnis, das Führen bestimmter Berufsbezeichnungen behördlicherseits vorzuschreiben oder verbindlich zu empfehlen. Die Entscheidung, welche Berufsbezeichnung straf- oder wettbewerbsrechtlich relevant ist, ist deshalb allein den Gerichten vorbehalten.

Unbedenklich ist aus Sicht des Gesundheitsamtes jedenfalls die – nicht abzukürzende – Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie“,

wenn dabei in gleicher Intensität (z. B. gleiches Schriftbild, gleich große Buchstaben) sowohl das Innehaben einer Heilpraktikererlaubnis als auch deren Beschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie zum Ausdruck kommt.

Diese Ausführungen gelten analog für die Inhaber der auf die Physiotherapie beschränkten Erlaubnis. Hier wird die Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker/in, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie“,

als unbedenklich angesehen.

Kosten (Änderungen vorbehalten)

a) der Kreisverwaltungsbehörde

Für das Verwaltungsverfahren (positive/negative Entscheidung zur Erlaubnis, Antragsrücknahme, Terminverschiebung, Zustellgebühren u. a.) werden Gebühren und Auslagen erhoben gemäß dem Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bearbeitungsgebühr bei Antragsrücknahme oder Terminverschiebung (nur einmalig möglich) beträgt aktuell 60,-- €.

b) des Gesundheitsamtes

Für die Durchführung der Kenntnisüberprüfung sind nachstehende Kosten festgesetzt, die ebenfalls durch die Kreisverwaltungsbehörde als Auslagen berechnet werden.

Schriftliche Überprüfung		220 €
Mündliche Überprüfung	-Heilpraktiker	270 €
	-Psychotherapie / Physiotherapie	270 – 400 €
Schmuckurkunde (auf Wunsch des Antragstellers)		30 €

Akteneinsicht

Wenn Sie Akteneinsicht in die Überprüfungsunterlagen nehmen wollen vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Gesundheitsamt Augsburg. Die Möglichkeit der Akteneinsicht endet mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Bescheid der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde).

Sollten Sie weitere Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an die Kreisverwaltungsbehörde beim Gesundheitsamt der Stadt Augsburg (Telefon 0821/324-2035 oder 0821/324-2028).